

Die Ermittlung der Hochlastzeitfenster 2018 erfolgte auf Grundlage des Leitfadens der Bundesnetzagentur in Ergänzung zu §19 Abs. 2 StromNEV (Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und von Befreiungen von Netzentgelten nach §19 Abs. 2 S.2 StromNEV (Stand September 2011)).

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen. Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster (Zeitraum der maximalen Netzlast) liegen. Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden für die vier Jahreszeiten und für jede Netz- und Umspannebene bestimmt. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt. Im Leitfaden werden ebenfalls die Voraussetzungen für den Antrag des Sonderentgeltes beschrieben.

Gemäß BNetzA-Modell sind nur Werktage (Montag - Freitag) als "Hochlastzeiten" berücksichtigt. Wochenenden, Feiertage und ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.

Gemäß dem o.g. Leitfaden der Bundesnetzagentur ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt.

Die Hochlastzeitfenster werden jährlich angepasst.

	Mittelspannungsebene		Niederspannungsebene	
	Anfang	Ende	Anfang	Ende
Winter (01.12. - 28. bzw. 29.02)	7:45	12:30	17:00	19:00
Frühling (01.03. - 31.05.)				
Sommer (01.06. - 31.08.)				
Herbst (01.09. - 30.11.)	7:45 9:45 10:30 17:15	8:30 10:15 11:45 18:15	17:30	18:45

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weiterführende Bedingungen des Leitfadens der BNetzA erfüllt sein. Insbesondere sind das:

- eine Bagatellgrenze, die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500,00 € betragen
- der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:

MS 20%, NS 30%